

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N^o 135.

Dresden, am 3. Mai.

1837.

Ein und siebenzigste öffentliche Sitzung der
II. Kammer, am 22. April 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Criminalgesetzentwurf. Allgemeiner Theil. VI. Kapitel: Von der Zumessung der Strafe und von Schärfungs- und Milderungsgründen. (Art. 48 — 61.) —

Königl. Commissair D. Groß: Ich habe nicht die Aeußerung gethan, daß man durch die Bestimmung des Gesetzes eine größere Strenge gegen die Diebe beabsichtigt; ich will nur den Abg. aufmerksam machen, daß ein Verbrecher mehrere einfache sehr große Diebstähle begangen haben kann; und wollte man hier die Strafe für jeden einzelnen erkennen, zu welcher Höhe der Strafe könnte dann angestiegen werden? Es ist vielmehr Milde in der Bestimmung des Gesetzentwurfs, um bei dem Zusammentreffen solcher Vergehen nicht zu einer unangemessen hohen Strafe zu gelangen. Was die gestellten Fragen wegen der Zusammenrechnung solcher Vergehen, die von einem Verbrecher vor erfüllttem 18 Jahre und nach dieser Zeit begangen worden sind, und wegen des Ersatzes, so muß man die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften in solchen Fällen dem Ermessen der Richter überlassen, da es sehr schwierig, ja wohl unmöglich ist, für so ganz spezielle Fälle Bestimmungen in der Gesetzgebung zu treffen.

Staatsminister v. Könneritz: Ich habe dem nur noch Folgendes hinzuzufügen. Wenn der Abgeordnete selbst sagt, man würde nach seinem Vorschlage zu demselben Resultate gelangen, als nach dem Gesetzentwurfe, so geht daraus hervor, daß man nicht sagen kann, das Gesetzbuch habe es milder oder härter machen wollen. Es wird immer auf den konkreten Fall ankommen. Ich mache übrigens noch darauf aufmerksam, daß es oft zweifelhaft sein wird, welchen Betrag die einzelnen Verbrechen erreichen. Wenn z. B. ein Diensthote nach und nach Geld aus den Kassen nimmt, so weiß man zwar vielleicht die ganze Summe, nicht aber, wie viel der Dieb in jedem einzelnen Fall genommen hat. Noch viel schwieriger würde dies bei Veruntrauungen sein, z. B. bei einem Kassenverwalter, der nach u. nach das Geld herausnimmt. Hier wird man schwerlich den Betrag bei jeder einzelnen Handlung ermitteln und für jede einzelne Handlung die Strafe finden können, sondern man würde nothwendig den ganzen Betrag zusammenrechnen müssen. Im Uebrigen gebe ich gern zu, daß Derjenige, welcher mehrere kleine Diebstähle zu verschiedenen Zeiten begangen hat, an und für sich härter bestraft werden sollte, als Derjenige, der eine gleich große Summe zu-

sammen auf einmal gestohlen hat, deren Betrag er bei der Anwendung vielleicht gar nicht einmal ahnete; allein dies wird der Richter auch nach dem Gesetzbuche berücksichtigen können. Er wird wegen der größeren Gesetzwidrigkeit des Schuldners innerhalb des gegebenen Strafmaßes die Strafe größer bestimmen.

Abg. A ten st ä d t: Ich bin einverstanden mit den Vorschlägen der Deput., nicht aber damit, daß sie später auf die von dem Königl. Commissair vorgeschlagene Abänderung eingegangen ist. Diese scheint mir eine Beschränkung oder vielmehr einen Widerspruch mit dem ersten Satze ihrer Fassung zu enthalten. Die Deputation hat bestimmen wollen, welche Verbrechen als gleichartig zu betrachten seien. Sie hat erst das genus: „Verbrechen gegen das Eigenthum aus gewinnsüchtigen Absichten“ vorangestellt und nun die Spezies derselben angegeben. Der Ausdruck: es ist der Betrag dieser sämtlichen gleichartigen Verbrechen zusammenzurechnen, bezeichnet, daß sie diese insgesammt als gleichartige betrachte, und in sofern wäre ich mit der Deputation einverstanden, aber mit der vorgeschlagenen Abänderung: in soweit sie gleichartig sind, welche den ersten Satz wieder beschränkt, könnte ich mich nicht einverstehen.

Abg. R o u r: Ich habe nur auf Artikel 58 b. aufmerksam zu machen, wo dies unter Nr. 4. schon angegeben ist.

Abg. A ten st ä d t: Das habe ich allerdings auch gefunden, aber Art. 58 b. tangirt meine Bemerkung nicht. Hier sind alle als gleichartig anzusehende Verbrechen aufgeführt, und des Diebstahls ist im Allgemeinen gedacht, ohne einen Unterschied zwischen einfachem und ausgezeichnetem zu machen.

Staatsminister v. Könneritz: Eine Beschränkung soll allerdings darin liegen; das hat auch im Sinne der Deputation gelegen. Nur ist es nicht deutlich ausgedrückt worden. Es ist nicht möglich, bei Zusammenrechnung der Verbrechen die einfachen und ausgezeichneten zusammenzurechnen, weil daraus nothwendig eine zu große Milde, oder eine übergroße Härte entstehen würde. Gesezt, es beginge Einer einen einfachen und einen ausgezeichneten Diebstahl. Wollte man nun beide Summen zusammenrechnen und beide als ausgezeichneten Diebstahl bestrafen, so würde er, da die Summe um so viel höher wird, viel härter bestraft werden. Wollte man beide Beträge zusammenrechnen und das Ganze als einfachen Diebstahl bestrafen, so würde er zu gelind und möglicher Weise noch gelinder bestraft werden, als wenn er wegen des ausgezeichneten Diebstahls allein bestraft würde. Hiernach müssen diese verschiedenartigen Verbrechen auch geschieden bleiben.

Präsident: Wenn kein besonderes Amendement gestellt